

99066002058004, 99066002058004

Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/438732173/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002058004, 99066002058004
Leistungsbezeichnung I	Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens
Leistungsbezeichnung II	Nachlassinsolvenzverfahren
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schulden, überschuldet, Vollstreckung, Erbe, Nachlaßverwalter, erben, Testamentsvollstrecker, Erbfall, Nachlass, Nachlassinsolvenz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG033400000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1975.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_780.html http://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG033400000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1975.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_780.html
Teaser	Wenn Sie geerbt haben und der Nachlass zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist, können Sie zum Zwecke der Haftungsbeschränkung das Nachlassinsolvenzverfahren (fristgerecht) beantragen.
Volltext	Wenn jemand stirbt (Erbfall) geht das Vermögen der verstorbenen Person (Erbschaft bzw. Nachlass) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Die Erben und Erben erlangen hierbei nicht nur die Vermögenswerte. Sie haften auch für die Nachlassverbindlichkeiten. Ist der Nachlass (drohend) zahlungsunfähig oder überschuldet, so sollten Sie alle Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigen und sich genau überlegen, wie Sie weiter vorgehen. Gegebenenfalls ist es hierbei ratsam, (wahrscheinlich kostenpflichtigen) Rat und Hilfe von Fachleuten mit besonderen Kenntnissen im Erb- und Insolvenzrecht einzuholen. Denkbar als weiteres Vorgehen in solchen Situationen ist u.a.: • Annahme der Erbschaft mit der Konsequenz, dass Sie grundsätzlich die bestehenden Nachlassverbindlichkeiten zu begleichen haben; die Haftung ist grundsätzlich unbeschränkt, eine Trennung zwischen Nachlass und sonstigem Vermögen des

Modul

Sachverhalt

Erben findet nicht statt

- Form- und fristgerechte Ausschlagung der Erbschaft (§§ 1942 ff. BGB)
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Nachlass beim zuständigen Nachlassgericht stellen

Entscheiden Sie sich, einen Insolvenzantrag zu stellen, so beschränkt sich Ihre Haftung als Erbin bzw. Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten in der Regel auf den Nachlass, wenn das Nachlassinsolvenzverfahren (durch das Insolvenzgericht) eröffnet wird.

Beachten Sie hierbei: In einer solchen Situation müssen Sie unverzüglich die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragen, wenn Sie von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt haben oder hätten erlangen müssen. Machen Sie dies nicht, so sind Sie den Gläubigerinnen und Gläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Eröffnet das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über den Nachlass nur nicht, weil die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht durch den Nachlass finanziert werden können, so können Sie als Erbin oder Erbe eine Dürftigkeitseinrede (§ 1990 BGB) erheben, wenn:

- Sie von Nachlassgläubigerinnen oder von Nachlassgläubigern in Anspruch genommen werden und
- der Nachlass zur Zahlung dieser Forderung nicht ausreicht.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und gegebenenfalls weitere Unterlagen

Reichen Sie bei Antragstellung direkt die Unterlagen ein, denen das Insolvenzgericht entnehmen kann, dass Sie berechtigt sind, das Insolvenzverfahren zu beantragen. Als Erbin bzw. Erbe sollten Sie beispielsweise darlegen und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft machen, woraus sich Ihre Stellung als Erbin bzw. Erbe ergibt (zum Beispiel durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Testaments).

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• schriftlicher Antrag • Antragstellung durch berechtigte Person: jede Erbin bzw. jeder Erbe Nachlassverwalter/in Nachlasspfleger/in Testamentsvollstrecker/in, der bzw. dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht jede/r Nachlassgläubiger/in • Vorliegen eines Eröffnungsgrundes Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) Überschuldung (§ 19 InsO) ggf. drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) • Nachlass kann voraussichtlich Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren
Kosten	Das Verfahren ist kostenpflichtig. Für das Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt eine 0,5 Gebühr nach Nr. 2310 KV GKG an - mindestens 36 Euro. Maßgeblich für die Berechnung des konkret anfallenden Betrags ist der Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens .
Verfahrensablauf	• Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wird formuliert und zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Insolvenzgericht eingereicht. • Stellen nicht alle Erbinnen/Erben den Antrag, so hört das Insolvenzgericht die übrigen Erbinnen und Erben zunächst an. • Liegt ein zulässiger Insolvenzantrag vor, so prüft das Insolvenzgericht von Amts wegen (d.h. von sich aus), ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und ob genügend Masse vorhanden ist, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Hierzu beauftragt das Insolvenzgericht in der Regel eine Sachverständige/einen Sachverständigenr mit der Erstellung eines Gutachtens. • Hat das Insolvenzgericht seine Prüfungen abgeschlossen und haben diese ergeben, dass ein Insolvenzgrund vorliegt und die Kosten des Insolvenzverfahrens durch den Nachlass finanziert werden können, eröffnet das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über den Nachlass.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist individuell. Liegt ein zulässiger Insolvenzantrag vor, so prüft das

Modul	Sachverhalt
	Insolvenzgericht von Amts wegen (d.h. von sich aus), ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und ob genügend Masse vorhanden ist, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Hierzu beauftragt das Insolvenzgericht in der Regel eine Sachverständige/einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens.
Frist	Den Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens hat die Erbin bzw. der Erbe unverzüglich stellen, wenn sie bzw. er von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt. Ansonsten ist sie bzw. er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ein entsprechender Antrag einer Nachlassgläubigerin bzw. eines Nachlassgläubigers ist nur in dem Zeitraum von zwei Jahren seit der Annahme der Erbschaft zulässig.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, so steht gemäß § 34 Abs. 1 InsO dem Antragsteller und, wenn die Abweisung des Antrags nach § 26 InsO erfolgt, dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so steht gemäß § 34 Abs. 2 InsO dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.
Kurztext	• Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens • Erben und Erben erlangen nicht nur die Vermögenswerte der verstorbenen Person. Sie haften auch für die Nachlassverbindlichkeiten
Ansprechpunkt	Das örtlich zuständige Insolvenzgericht. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht

Modul	Sachverhalt
	zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. Das zuständige Gericht finden Sie hier.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Conducting insolvency proceedings for succession, Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens